

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 11

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ehren auszufüllen. — Der belehrende Vortrag wurde vom Präsidium Namens der Anwesenden bestens verdankt.

Zürich. (Das 23. Infanterie-Regiment) ist wegen im Kanton Tessin aus Anlass der Wahlen zu befürchtenden Unruhen Samstag, am 3. März, vom hohen Bundesrath auf das Piket gestellt worden. Die Piketstellung wurde in Zürich und Umgebung durch Trommelschlag bekannt gemacht. Viele Soldaten glaubten, es handle sich schon um ein Aufgebot und stellten sich bewaffnet und ausgerüstet in der Kaserne, wo sie eines Andern belehrt wurden.

Thurgau. (Zur Unterstützung der freiwilligen Übungen des Landsturmes) hat der Regierungsrath beschlossen, es seien den Kommandanten der Landsturbataillone 500 Pakete Patronen auf Kosten des Staates zur Verfügung zu stellen.

Tessin. (Die eidg. Okkupation) ist auf Verlangen des eidg. Kommissärs, Herrn Alt-Bundesrath Borel, erfolgt. Die nächste Veranlassung dazu hat die thätliche Misshandlung eines konservativen Kantonsraths in Lugano, gegeben. Diese soll durch sein herausforderndes Benehmen veranlasst worden sein. Zum Abmarsch nach dem Tessin wurde zunächst das Infanterie-Bataillon 68 bestimmt. Dies soll in Lugano und Bellinzona (mit je zwei Kompagnien) seinen Wiederholungskurs abhalten. Der Herr Oberstlieutenant Locher, Kommandant des Infanterie-Regiments 23, ist am 8. März nach Bellinzona abgegangen. Die im Tessin befindlichen eidg. Truppen sind ihm unterstellt worden.

Tessin. (Vorgänge in Lugano.) In merkwürdiger Verknüpfung ihrer Lage glaubte man im Kanton Tessin das Spiel, welches früher mit Herrn Nationalrath Karrer getrieben wurde, mit dem eidg. Kommissär, Herrn Borel, wiederholen zu können. Letzterer hatte zur Beschwichtigung der Gemüther angeordnet, dass mehrere aus politischen Gründen in Lugano in Haft gesetzte Individuen auf freien Fuss gesetzt würden. Mit Mühe gelang es, dies bei drei der Inhaftirten zu bewirken. Bei dem vierten machte die Regierung grössere Schwierigkeiten. Endlich gab sie scheinbar nach und versicherte, Weisung zur Freilassung an den Amtsstatthalter in Lugano geschickt zu haben. Dieser leistete keine Folge. Der eidg. Kommissär gab nun, um das Ansehen der Eidgenossenschaft zu wahren, dem Truppenkommandanten in Lugano den Auftrag, nöthigenfalls mit Anwendung der Gewalt die Freilassung des Gefangenen zu bewirken.

Kaum hatte die 3. und 4. Kompagnie des Bataillons 68 am 9. d., Abends um 8 Uhr, in Lugano ihre Quartiere im Schulhaus bezogen, so mussten sie wieder unter die Waffen treten. Als Unterhandlungen und bestimmte Aufforderung im Namen der Eidgenossenschaft nicht zum Ziele führten, liess Herr Oberstlieutenant Locher die verriegelte Thüre des Gefängnisses, die der Gefangenewart nicht öffnen wollte, einschlagen und der Gefangene wurde nach Weisung in Freiheit gesetzt.

Seit der Bundesexekution von 1847 ist es das erste Mal, dass die Eidgenossenschaft genöthigt ist, zu Gewaltmitteln ihre Zuflucht zu nehmen, um sich Gehorsam von Seiten eines Kantons zu verschaffen. Das Traurigste ist, dass dies einer so geringen Veranlassung wegen geschehen musste.

Ausland.

Frankreich. (Artilleristisches.) Die „France militaire“ plaidirt für Batterien von 8 Geschützen. Nach Einführung des rauhlosen Pulvers bieten diese mehr Vortheile. Als im Jahre 1810 Napoleon I. seine Artillerie vermehrte, habe er aus Mangel einer so grossen

Anzahl tüchtiger Hauptleute ebenfalls Batterien von 8 Geschützen eingeführt. Ein Vortheil sei ferner, dass Batterien von 8 Geschützen nicht mehr Feldschmieden, Proviantwägen u. s. w., als solche von 6 Geschützen brauchen.

Frankreich. (Anciennetésbegünstigung.) Der Kriegsminister hat angeordnet, dass die Oberlieutenants, welche mit Erfolg die Generalstabsprüfung abgelegt haben, die Begünstigung erhalten, dass ihre Brevetirung um 6 Monate früher datirt wird.

Spanien. (Die Bewaffnung der Artilleristen) beschäftigt lebhaft die militärische Presse. Ein Theil will die Kanoniere mit Karabinern, ein anderer mit Revolvern bewaffnen. Erstere machen geltend, dass im Falle die Bedeckung fehlt oder aufgerieben wird, die Artillerie am Ende sich noch selbst schützen könne.

Verschiedenes.

— (Pferden das Beissen abzugewöhnen.) Eine der unangenehmsten Untugenden des Pferdes ist das Beissen. Es sind zwar schon viele Mittel dagegen angewendet worden, der Erfolg ist aber meist ausgeblieben oder es sind die Mittel derartige gewesen, dass die Pferde mehr oder minder verletzt wurden. Man hat z. B. die Pferde in siedend heisse Teigklumpen beissen lassen; die Folge davon war, dass sie längere Zeit am Fressen gehindert und in Folge des stark verbrannten Maules auch nicht dienstfähig waren, da man ihnen kein Gebiss in das Maul stecken konnte. Diese üblen Folgen, die von den oben angeführten Mitteln zurückbleiben, sollen nun durch folgendes beseitigt werden. Zu diesem Zweck löst man ein haselnussgrosses Stück blauen Vitriols in $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ l Wasser auf, dann wird dieser Lösung so viel starker Salmiakgeist zugesetzt, bis die Flüssigkeit klar ist. Wenn man zur Kur schreiten will, so nehme man einen etwa faustgrossen Schwamm, lieber etwas grösser als zu klein, taucht ihn in Wasser, drückt ihn, nachdem er vollgesogen ist, rein aus und tränkt ihn dann in der Vitriollösung. Diesen Schwamm befestigt man sodann auf einen starken Stock, etwa an einen Besenstiel, der aber an dem Ende, an welchem sich der Schwamm befindet, abgerundet sein muss. Der Schwamm muss so auf den Stock gesteckt werden, dass er leicht abgeht. Mit diesem Stock nähert man sich dem Beisser; sobald er das Maul zum Biss öffnet, fährt man ihm mit dem Stocke soweit als möglich ins Maul und zieht den Stock zurück, aber so, dass der Schwamm im Maule bleibt. Die Vitriollösung hat einen höchst unangenehmen metallischen Geschmack und gleichzeitig brennt auch der Salmiak. Es kann wohl der Fall eintreten, dass der Gaumen des Pferdes nach dieser Kur etwas entzündet wird; man füttere in diesem Falle einige Tage weiches Futter. Aber der Beisser ist meistens nach der ersten Prozedur kurirt; wenn nicht, so wiederhole man dieselbe noch einmal. Das Mittel ist so einfach, dass es der Mühe lohnt, damit einen Versuch zu machen, da jeder Besitzer von Pferden wissen wird, wie unangenehm diese Untugend ist und wie schwer mit derselben behaftete Pferde zu behandeln sind; wenn man sich nicht beständig der Gefahr des Gebissens aussetzen will, dann versuche man dieses Mittel. Der Erfolg wird ein überraschend guter sein.

Wir empfehlen unser Atelier für galvanische Vernickelung, Versilberung und Vergoldung unter Zusicherung solider und billiger Arbeit.

Zürcher Telephongesellschaft,
Actiengesellschaft für Electrotechnik
in Zürich.